

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 21 vom 21. Mai 2013

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(§§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); ..... 1

### Stadt Freilassing

Verleihung der Bürgermedaille ..... 2

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss  
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die  
Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung  
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ..... 3

13. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“  
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 4

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur  
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über  
die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... 5

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße II“  
und zur Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über  
die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... 6

### Markt Marktschellenberg

Ländliche Entwicklung in Oberbayern  
Dorferneuerung Marktschellenberg  
Markt Marktschellenberg  
Landkreis Berchtesgadener Land ..... 7

### Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Neuaufstellung Bebauungsplan "Mitterfelden" für das Quartier  
zwischen Bahnlinie im Osten, Kirchenwegstraße im Westen und der  
Salzburger Straße im Norden sowie der Bahnunterführung im Süden  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung  
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainning für das Haushaltsjahr 2013 ..... 9

### Gemeinde Bayerisch Gmain

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet  
Hotelanlage Klosterhof“ der Gemeinde Bayerisch Gmain;  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die  
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB ..... 10

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain für  
die Ausweisung eines Sondergebiets „Hotel – Gebiet für Gästebeherbergung“  
auf der Flurnummer 309 der Gemarkung Bayerisch Gmain;  
Bekanntmachung über den Beschluss zur 6. Änderung  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die  
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB ..... 11

## Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur 5. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 25 „Högler Straße“  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
und über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung  
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB ..... 12

## Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013 ..... 13

## Hauptschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Berchtesgaden  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013 ..... 14

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

<b>Vorhaben:</b>	Änderung der Feuerungsanlage: Errichtung neue Kaminanlage Spitzenlastkessel, zweites Klärgas BHKW; Erhöhung Leistung genehmigtes BHKW; Errichtung Hackschnitzel-Lagehalle; Bauliche Änderungen
<b>Grundstück:</b>	Teisendorf, Poststraße 1
<b>Gemarkung:</b>	Teisendorf
<b>Flurnummer:</b>	13
<b>Betreiber/ Bauherr:</b>	Privatbrauerei M.C. Wienering GmbH & Co. KG Poststraße 7 83317 Teisendorf

#### Änderungsantrag vom 3. April 2013

### 1. Rechtsgrundlagen

Oben bezeichnetes Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – Nebenanlage der Brauerei (Nr. 07.27 Spalte 2 a). Es ist darüber hinaus nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 01.02 Sp. 2 a des Anhangs zur 4. BImSchV eigenständig genehmigungspflichtig.

Die beantragten Änderungen sind wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Das Änderungsverfahren ist grundsätzlich in einem vereinfachten Verfahren nach der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – durchzuführen.

Die Anlage ist der Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG in der derzeit gültigen Fassung zuzuordnen.  
Danach ist nach Spalte 2 „S“ eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich.

### 2. Allgemeine Beschreibung

Die Privatbrauerei M.C. Wienering GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände an der Poststraße in Teisendorf, Grundstück mit der Fl. Nr. 13 der Gemarkung Teisendorf, zur Wärmeversorgung der in der Brauerei vorhandenen Wärmeverbraucher, zur Raumheizung und zur Versorgung des Fernwärmenetzes ein Biomasseheizkraftwerk. Über einen Dampfmotor und ein Klärgas-BHKW wird Strom produziert, der gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Die elektrische Leistung des Dampfmotors beträgt ca. 50 kW (Dampfmotor).

Im Vergleich zur Genehmigung vom 27.12.2010 sollen die folgenden Änderungen durchgeführt werden:

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des ursprünglich vorgesehenen Klärgas-BHKWs von 100 kW auf 144 kW
- Errichtung und Betrieb eines zweiten Klärgas-BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 144 kW
- Errichtung eines neuen Schornsteins für den Spitzenlast-/Reservekessel mit einer Bauhöhe von 20,5 m.

Das Biomasseheizkraftwerk ist im bestehenden Kesselhaus, das sich im mittleren Bereich des Betriebsgeländes befindet, installiert. An das Kesselhaus ist eine Hackschnitzellagerhalle mit zwei Schubböden angebaut. Die Lagerhalle weist eine Länge von 22,6 m und eine Breite von 7,85 m auf. Die Traufhöhe beträgt 8,45 m und die Firsthöhe 9,32 m. Das Kesselhaus weist eine Länge von ca. 30 m und eine Breite von 15,2 m auf. Die Firsthöhe liegt bei 8 m, die maximale Traufhöhe des asymmetrischen Daches 5,5 m.

Das höchste Gebäude auf dem Betriebsgelände (Sudhaus) befindet sich ca. 22 m nördlich der neuen Schornsteine des Biomassekessels und des Spitzenlast-/Reservekessels. Die Höhe des Sudhauses beträgt 19,5 m.

Das Biomasseheizkraftwerk wird ganzjährig rund um die Uhr in Betrieb sein.  
Kernstücke des vorhandenen Biomasseheizkraftwerkes sind ein Biomassekessel und ein Spitzenlast-/Reservekessel. Als Brennstoff wird in der Feuerung des Biomassekessels naturbelassenes Holz (Waldhackschnitzel, Rinde, Landschaftspfle-

gehölzer, Sägewerksrestholz) eingesetzt, das der Definition der Biomasse-Verordnung entspricht. Im Spitzenlast-/Reservekessel kommt als Brennstoff Heizöl EL zum Einsatz.

Der Biomassekessel dient zur Wärmeversorgung der in der Brauerei vorhandenen Wärmeverbraucher, zur Raumheizung und zur Versorgung des Fernwärmenetzes. Über einen Dampfmotor (ca. 50 kW<sub>elektrisch</sub>) wird Strom zur Einspeisung in das öffentliche Netz erzeugt. Als weitere Stromerzeuger sollen zwei BHKW-Motoren mit einer elektrischen Leistung von jeweils 50 kW betrieben werden. Als Kraftstoff kommt Klärgas aus der Kläranlage der Brauerei zum Einsatz. Die in den BHKWs erzeugte Wärme wird in das Niedertemperaturnetz eingespeist (jeweils 74 kW).

Ein mit Heizöl EL betriebener Dampfkessel dient als Spitzenlast-/Reservekessel zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung während der turnusmäßigen Wartungsarbeiten bzw. bei Betriebsunterbrechungen des holzbefeuerten Kessels.

Des Weiteren sind zum Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes die folgenden wesentlichen Anlagenteile vorhanden:

- Brennstoffbunker mit 2 Schubböden für den Holzbrennstoff
- Multizyklon und Elektrofilter
- Dampfspeicher (15 m<sup>3</sup>)
- Niedertemperaturpuffer (20 m<sup>3</sup>)
- Entaschungs- und Aschelagerungseinrichtungen
- Dampfmotor
- Heizöllagertank (max. Lagermenge: 40 m<sup>3</sup>)
- Klärgasspeicher (ca. 70 m<sup>3</sup>)
- Fackel

### 3. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der zur Zeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen **standortbezogenen** Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich 32: Umwelt, Arbeitsbereich – Immissionsschutz (Zimmer Nr. 202) – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:** Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 15. Mai 2013  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

## Stadt Freilassing

### Verleihung der Bürgermedaille

Die Stadt Freilassing verleiht im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde am Samstag, den 18. Mai 2013 an folgende Person die Bürgermedaille:

**Johannes Zimmermann**

Freilassing, den 11. April 2013  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## Stadt Freilassing

### **Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 29.4.2013 beschlossen, den Bebauungsplan „Augustinerstraße I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (1. Änderung). Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“ mit Begründung in der Fassung vom 15.4.2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Durch die Änderung sollen bei den Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anstelle von bisher 3 Vollgeschossen mit Satteldach nun 4 Vollgeschosse mit Flachdach zulässig sein. Dadurch soll eine bessere Ausnutzung der Grundfläche im Sinne einer Nachverdichtung im Innenbereich erreicht werden.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Augustinerstraße I“ mit Begründung in der Fassung vom 15.4.2013 liegt in der Zeit von

**Mittwoch, den 29. Mai 2013 bis Montag, den 1. Juli 2013**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.  
Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 8. Mai 2013  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Stadt Freilassing**

### **13. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 2.4.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Salzstraße Nord“ für den Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 1537/145 und 1682 an der Saaldorfer bzw. an der Wasserburger Straße im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (13. Änderung).

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Grundstückes Flst. Nr. 1682 südlich der Wasserburger Straße.

Entsprechend dem Beschluss des Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing vom 25.7.2012 fand auf der Grundlage des Entwurfs der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 21.7.2012 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.9.2012 bis 15.10.2012 statt. Da der Bebauungsplanentwurf und dessen Begründung nach dieser Beteiligung geändert wurde, hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing am 17.4.2013 beschlossen, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der geänderte Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 8.4.2013 liegt hierzu in der Zeit von

**Mittwoch, den 29. Mai 2013 bis Dienstag, den 25. Juni 2013**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.  
Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 8. Mai 2013  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Stadt Freilassing**

### **Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 13.5.2013 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich südlich der Kreisstraße BGL 2 und westlich der Wiesenstraße zu ändern (29. Änderung).

Die betreffende Fläche ist derzeit im Flächennutzungsplan der Stadt Freilassing als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung von Wohnbauflächen an der Wiesenstraße zu schaffen wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße II“ mit Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Daneben dient die Flächennutzungsplanänderung in Teilbereichen der Anpassung an die realen Verhältnisse.

Ebenfalls am 13.5.2013 hat der Stadtrat der Stadt Freilassing den Entwurf zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 17.4.2013 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 17.4.2013 liegt hierzu in der Zeit von

**Mittwoch, den 29. Mai 2013 bis Montag, den 1. Juli 2013**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Dabei besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Freilassing, den 16. Mai 2013  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

### **Stadt Freilassing**

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße II“ und zur Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 25.6.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Wiesenstraße II“ zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung aufzustellen.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Salzburghofen und schließt unmittelbar an die Bebauung an der Wiesenstraße (Bebauungsplan „Wiesenstraße“) und der Gartenstraße (Bebauungsplan „Kirchfeld mit Gartensiedlung“) an.

Am 13.5.2013 hat der Stadtrat der Stadt Freilassing den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße II“ und zur Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 17.4.2013 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Der oben genannte Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.4.2013 samt Schallschutzgutachten, Baugrundgutachten, Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein und Umweltbericht liegt hierzu in der Zeit von

**Mittwoch, den 29. Mai 2013 bis Montag, den 1. Juli 2013**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Dabei besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Freilassing, den 16. Mai 2013  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

### **Markt Marktschellenberg**

**Ländliche Entwicklung in Oberbayern - Dorferneuerung Marktschellenberg  
Markt Marktschellenberg - Landkreis Berchtesgadener Land**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

## **Schlussfeststellung:**

1. Die Dorferneuerung Marktschellenberg wird hiermit abgeschlossen.
2. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.  
Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Marktschellenberg sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, (Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München; Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München). Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – Flurbereinigungsgericht in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, den 16. April 2013  
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

**Raum**, Präsident

---

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Ainring**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Neuaufstellung Bebauungsplan „Mitterfelden“ für das Quartier zwischen Bahnlinie im Osten, Kirchenwegstraße im Westen und der Salzburger Straße im Norden sowie der Bahnunterführung im Süden im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 18.2.2013 den Bebauungsplan „Mitterfelden“ für das Quartier zwischen Bahnlinie im Osten, Kirchenwegstraße im Westen und der Salzburger Straße im Norden sowie der Bahnunterführung im Süden, in der Planfassung vom 13.5.2013, im beschleunigten Verfahren neu aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist, dieses Quartier unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Nachverdichtung im Sinne flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden städtebaulich neu zu ordnen. Der aus dem Jahr 1957 stammende veraltete Baulinienplan entspricht nicht mehr heutigen Anforderungen an eine geregelte Bauleitplanung. Um einen konkreten Bauwunsch für die Salzburger Straße 17 schneller zu ermöglichen, wird das Bauleitplanverfahren für den Teilbereich „A“ (Flurnummern 537/38, 537/37, 537/91, 537/36 und 537/45) in diesem Quartier vorgezogen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 13.5.2013 beschlossen, den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden“ für das Quartier Kirchenwegstraße im Westen – Salzburgerstraße im Norden, öffentlich auszulegen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Bauamt der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden vom

**29. Mai 2013 bis 1. Juli 2013**

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern.

Mitterfelden, den 16. Mai 2013  
Gemeinde Ainring

**Gerhard Kern**, Dritter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Ainring**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ainring folgende Haushaltssatzung:

I.  
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.666.000 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.558.150 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebs nach dem Wirtschaftsplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer**

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                        | 300 v. H. |

**Gewerbsteuer** 300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird festgesetzt auf 250.000 €.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Ainring, den 23. April 2013  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ainring öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

---

Bek. Nr. 10

**Gemeinde Bayerisch Gmain**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet  
Hotelanlage Klosterhof“ der Gemeinde Bayerisch Gmain;  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die  
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.5.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Hotelanlage Klosterhof“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Lage, allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Das Plangebiet befindet sich direkt am Steilhofweg – Ende Feuerwehrheimstraße und umfasst die Flurstücksnummern 176/1 und Teilflächen aus 178, 180 und 465. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich im näheren Umfeld ein Waldgebiet; südlich, westlich und nördlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Hotelbetriebs mit ca. 100 Gästebetten, Wellnessbereich und zugehöriger Tiefgarage geschaffen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können alle derzeit erarbeiteten Entwurfs-Planunterlagen (Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht, Plan für Eingriff-Ausgleichsberechnung in der Fassung vom 8.5.2013 vom

**29. Mai 2013 bis 28 Juni 2013**

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großmainer Straße 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Bayerisch Gmain, den 15. Mai 2013  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hubert Wieser**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 11

### **Gemeinde Bayerisch Gmain**

**6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain für die Ausweisung eines Sondergebiets „Hotel – Gebiet für Gästebeherbergung“ auf der Flurnummer 309 der Gemarkung Bayerisch Gmain; Bekanntmachung über den Beschluss zur 6. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2.4.2013 beschlossen, den Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Lage, allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Für den Planbereich mit einer Größe von ca. 3,3 ha ist das Plankonzept vom 2.4.2013 maßgebend. Das Plangebiet ist im Westen und Süden an die Wohnbebauung an der Dorfbauernstraße und der Untersbergstraße angebunden. Im Norden und Osten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Änderungsgeltungsbereich umfasst die Flurnummer 309 für das Sondergebiet sowie für die Erschließung Teile der Flurnummern 304 und 320. Damit soll die verkehrsmäßige Erschließung zur Kreisstraße BGL 4 ermöglicht werden. Ebenfalls geringfügig in die Änderungsplanung eingestellt wurde ein sinnvoller Abschluss der gemeindlichen Liegenschaften Rathaus und Haus des Gastes (Darstellung als Flächen für den Gemeinbedarf). Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind die angeführten Grundstücke als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hotels in gehobener Kategorie geschaffen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können alle derzeit erarbeiteten Entwurfs-Planunterlagen (Lageplan, Begründung mit Umweltbericht) vom

**29. Mai 2013 bis 28 Juni 2013**

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großmainer Straße 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Bayerisch Gmain, den 16. Mai 2013  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hubert Wieser**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 12

### **Gemeinde Piding**

**Bekanntmachung über den Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Högler Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.4.2011 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Högler Straße“ beschlossen. Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung überdachter Stellplätze geschaffen werden.



Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Die Änderungssatzung mit Begründung liegt in der Zeit vom

**29. Mai 2013 bis 28. Juni 2013**

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 15. Mai 2013  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 13

## **Bruderhausstiftung Berchtesgaden**

### **Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 20 Bayrisches Stiftungsgesetz erlässt die Bruderhausstiftung Berchtesgaden folgende

#### **Haushaltssatzung:**

##### **I.**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.680.050,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.072.300,00 €

ab.

##### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### **§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

##### **§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Berchtesgaden, den 13. Mai 2013  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

##### **II.**

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

## Hauptschulverband Berchtesgaden

### Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG erlässt der Hauptschulverband Berchtesgaden folgende

#### Haushaltssatzung:

##### I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 583.450,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 95.250,00 €

ab.

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 1.550,00 € je Schüler festgesetzt.

##### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Berchtesgaden, den 13. Mai 2013  
Hauptschulverband Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Vorsitzender

##### II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

---